

Satzung über den Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt Fürth vom 23. Oktober 2019

(Stadtzeitung Nr. 21 vom 20. November 2019)

i.d.F. der Änderungssatzungen vom

27. Mai 2020 (Stadtzeitung Nr. 11 vom 3. Juni 2020)

17. Mai 2023 (INFÜ Nr. 11 vom 7. Juni 2023)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Errichtung und Aufgaben des Nachhaltigkeitsbeirates	2
§ 2 Rechte des Nachhaltigkeitsbeirates	2
§ 3 Zusammensetzung des Nachhaltigkeitsbeirates	2
§ 4 Bestellung und Amtszeit	3
§ 5 Geschäftsgang	3
§ 6 Inkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1 Errichtung und Aufgaben des Nachhaltigkeitsbeirates

- (1) Die Stadt Fürth errichtet einen Nachhaltigkeitsbeirat.
- (2) ¹Der Nachhaltigkeitsbeirat hat die Aufgabe, die Umsetzung der Fürther Nachhaltigkeitsstrategie zu begleiten und Stadtrat und Stadtverwaltung in Fragen der Nachhaltigkeit mit Bezug zu konkreten Belangen und Themen der Stadt Fürth zu beraten. ²Er soll insbesondere Rückmeldung zu anstehenden und laufenden Projekten und Prozessen geben und konkrete Maßnahmen zur Umsetzung von Nachhaltigkeit vor Ort vorschlagen.
- (3) Der Nachhaltigkeitsbeirat soll Aktionen anregen, um die Bürgerschaft für Angelegenheiten der nachhaltigen Entwicklung zu sensibilisieren und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu fördern.

§ 2 Rechte des Nachhaltigkeitsbeirates

- (1) ¹Der Nachhaltigkeitsbeirat ist berechtigt, über den Oberbürgermeister, an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seinem in § 1 (2) beschriebenen Aufgabenbereich heranzutragen. ²Anträge an den Oberbürgermeister werden den Stadtratsfraktionen, Stadtratsgruppen sowie den Einzelstadträtinnen und Einzelstadträten zur Kenntnis gegeben.
- (2) ¹Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Nachhaltigkeitsbeirat sind innerhalb von vier Monaten von der Verwaltung, dem Stadtrat bzw. den Ausschüssen zu behandeln und zu beantworten, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen wurde. ²Der Nachhaltigkeitsbeirat ist zu informieren, wenn die Frist ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann.

§ 3 Zusammensetzung des Nachhaltigkeitsbeirates

- (1) ¹Der Nachhaltigkeitsbeirat besteht aus der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister oder einer von ihr bzw. ihm beauftragten Person als Vorsitzende/n, je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aller Stadtratsfraktionen sowie weiteren 18 Mitgliedern. ²Für jedes Mitglied soll eine Stellvertretung berufen werden. ³Für die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadtratsfraktionen sollen jeweils zwei Stellvertretungen benannt werden.

- (2) Die weiteren Mitglieder sind sachkundige und sachverständige Vertreterinnen und Vertreter wichtiger Institutionen und zivilgesellschaftlicher Organisationen der Stadtgesellschaft.

§ 4 Bestellung und Amtszeit

- (1) ¹Die Amtsperiode des Nachhaltigkeitsbeirats dauert drei Jahre. ²Die Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirates sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Stadtrat für die Dauer einer Amtsperiode bestellt. ³Sie können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden oder ihr Amt niederlegen.
- (2) Die Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Die dritte Bürgermeisterin bzw. der dritte Bürgermeister oder eine von ihr/ihm beauftragte Person beruft den Nachhaltigkeitsbeirat nach seiner Neubildung zur ersten Sitzung ein.
- (2) Im Rahmen der Geschäftsverteilung des Stadtrates ist das Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Fürth für den Nachhaltigkeitsbeirat zuständig.
- (3) ¹Der Nachhaltigkeitsbeirat berät und beschließt in Sitzungen, die mindestens dreimal jährlich abzuhalten sind. ²Zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten können bei Bedarf weitere Sitzungen einberufen werden. ³Die/der Vorsitzende hat innerhalb von drei Wochen eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragt wird. ⁴Wird eine Sitzung beantragt und nicht einberufen, weil der angegebene Tagesordnungspunkt nicht zu den Aufgaben des Nachhaltigkeitsbeirats gehört, ist der Beirat bei der nächsten regelmäßigen Sitzung darüber zu informieren. ⁵Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter vertreten ist.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) ¹Beschlüsse des Nachhaltigkeitsbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ²Die/der Vorsitzende und die Vertreterinnen und Vertreter aller Stadtratsfraktionen haben kein Stimmrecht. ³Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ⁴Beschlüsse des Nachhaltigkeitsbeirates werden von der/dem Vorsitzenden dem Stadtrat oder seinem zuständigen Ausschuss oder, soweit Angelegenheiten der laufenden Verwaltung betroffen sind, der Stadtverwaltung zugeleitet.

- (6) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth sinngemäß; der Nachhaltigkeitsbeirat kann ergänzend eigene Geschäftsordnungsbestimmungen beschließen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.